

## Fragen aus der Beuth Hochschule zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)

Der geplante Wechsel vom BAT und BMT-G zum TV-L in der Berliner Landes- und Hochschulfassung wirft vielen Fragen auf, von denen wir hier einige Fragen versuchen zu beantworten.

### 1. Kindergeldbezogener Ortszuschlag

Bei der Überleitung vom BAT zum TV-L wird der kinderbezogene Ortszuschlag als zeitweiliger Besitzstand weitergezahlt. Bleibt der kinderbezogene Besitzstand erhalten, wenn ich innerhalb der Dienststelle eine höherwertige Tätigkeit annehme (z.B. von EG 9 nach EG 10)?  
Beispiel zur Überleitung BAT -> TV-L geschiedene Ehepartner erhalten den Differenzbetrag des Ortszuschlags zwischen den Stufen eins und zwei, sofern sie z.B. Kinder haben, denen sie Unterhalt gewähren (müssen), solange das Kind keine eigenen Einkünfte hat, die das sechsfache dieser Differenz übersteigen. Wird dieser Anteil im Ortszuschlag als dauerhafter Besitzstand nach der Überleitung weitergezahlt?

#### Antwort:

Der kindergeldbezogene Ortszuschlag bleibt in diesem Fall erhalten. Im Text des Tarifvertrages zur Überleitung heißt es in § 11 „Für im Oktober 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT / BAT-O oder MTArb / MTArb-O in der für Oktober 2006 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde.“ Anstelle des 1. Oktober 2006 soll für die Berliner Hochschulen der 01.04.2010 treten. Anstelle des MTArb tritt der BMT-G.

Ein Besitzstand ist davon abhängig, dass man Anspruch auf Kindergeld hat. Dieser Anspruch hat mit einer Höhergruppierung nichts zu tun und wird daher davon nicht berührt. Das Kindergeld muss aber zum Zeitpunkt der Überleitung bezogen worden sein. Bei bestimmten Unterbrechungen kann es auch entfallen.

## **2. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld für nach 2003 eingestellte Beschäftigte**

Die Mitarbeiter, die in den letzten Jahren während der Tarifsenkung in Berlin eingestellt wurden haben ja keinen vertraglichen Anspruch auf Weihnachts- und Urlaubsgeld. Es hat zwar trotzdem immer geklappt diese Leistungen zu erhalten und im TV-L wird wohl beides gekürzt, aber werden diese Mitarbeiter künftig mit den anderen in diesem Aspekt vertraglich gleichgestellt?

### **Antwort:**

Ja diese Mitarbeiter/innen werden die gleiche Leistung erhalten, wie die vor dem Zeitpunkt beschäftigten Kolleginnen und Kollegen. Der Berliner Senat hat die Auffassung vertreten, dass die 2003 erfolgte Kündigung der Tarifverträge zum Urlaubs- und Weihnachtsgeld durch die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TdL) auch für den Anwendungstarifvertrag mit dem Land Berlin gilt. Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben dagegen die Auffassung vertreten, dass diese Kündigung sich nicht auf den abgeschlossenen Tarifvertrag bezieht. In den vergangenen Jahren erfolgte die Zahlung durch eine regelmäßige Erklärung des Finanzsenators die Zahlung. Durch ihr Verhalten haben sie unsere Position anerkannt.

## **3. Inwieweit werden Zeiten für einen noch nicht erfolgten Bewährungsaufstieg angerechnet?**

Erfolgt die Anrechnung nur einmalig bei der Überleitung oder hat man evtl. anschließend noch Vorteile beim Aufstieg in eine höhere Stufe/Gruppe?

### **Antwort:**

Dazu gibt es im Tarifvertrag zur Überleitung zwei Verfahren. Zuerst geht es um die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Überleitung (Mit den Berliner Hochschulen wird der 1.04.2010 angestrebt) in den neuen Entgeltgruppen 3, 5, 6, 8 die Hälfte ihrer Bewährungszeit schon absolviert haben. Die Entgeltgruppen entsprechen den Vergütungs- und Lohngruppen wie folgt:

Entgeltgruppe 3 – Vergütungsgruppe VIII und den Lohngruppen 2, 2a, 3 und 3a

Entgeltgruppe 5 – Vergütungsgruppe VII und den Lohngruppen 4, 5 und 5a

Entgeltgruppe 6 – Vergütungsgruppe VIb und den Lohngruppen 5, 6 und 6a

Entgeltgruppe 8 – Vergütungsgruppe Vc und den Lohngruppen 7, 8 und 8a

Diese Beschäftigten werden nach Erreichen ihrer normalen Bewährungszeit höhergruppiert. Dazu gibt es noch ergänzende Regelungen zu den Vergütungsgruppen VIII und VIb.

Auch die Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 erhalten ihren Bewährungsaufstieg, wenn sie zum Zeitpunkt der Überleitung die Hälfte ihrer Bewährungszeit schon absolviert haben. Sie müssen aber die andere Hälfte der Bewährungszeit in den folgenden zwei Jahren erreicht haben.

Entgeltgruppe 2 – Vergütungsgruppe X, IXa, IXb und den Lohngruppen 1 und 1a

Entgeltgruppe 9 – Vergütungsgruppe VIb, Va, Vb und den Lohngruppen 9  
Entgeltgruppe 10 – Vergütungsgruppe Va, IV a und IVb  
Entgeltgruppe 11 – Vergütungsgruppe IVa und III  
Entgeltgruppe 12 – Vergütungsgruppe III und IIa  
Entgeltgruppe 13 – Vergütungsgruppe IIa  
Entgeltgruppe 14 – Vergütungsgruppe IIa und Ib  
Entgeltgruppe 15 – Vergütungsgruppe Ia

Das zweite Verfahren, bezieht sich auf die Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Überleitung ihre Bewährungszeit noch nicht zur Hälfte absolvieren konnten. Für diese Kolleginnen und Kollegen wurde in der Tarifrunde 2009 mit den Ländern erreicht, dass sie ihren Bewährungsaufstieg noch bis zum 31. Dezember 2010 erreichen können. Mit den Berliner Hochschulen werden wir diesen Stichtag um ca. vier Jahre verschieben.

#### **4. Wie wird mit Stellen (z. B. ausgeschriebene Stelle BAT VII/VIb) die einen Bewährungsaufstieg beinhalten umgegangen?**

Ist es richtig, dass der Bewährungsaufstieg im TV-L gänzlich wegfällt? In diesem Beispiel würde die Stelle nie nach VIb bezahlt werden? Es gibt da sehr viele verschiedene Auffassungen.

#### **Antwort:**

Wir haben mit den Ländern 2006 vereinbart, bis zum Jahr 2008 eine neue Entgeltordnung zu verhandeln und abzuschließen. Bis dahin sollten die Zeit-, Tätigkeits- und Bewährungsaufstiege keine Anwendung mehr finden. Nach verschiedenen Anläufen haben wir 2009 damit begonnen, die bisherigen Tätigkeitsmerkmale in der Anlage 1a und 1b zum BAT und das Lohngruppenverzeichnis zu überarbeiten. Dieser Prozess sollte Ende 2009 abgeschlossen werden. Das ist nicht gelungen. Nun nehmen wir im Herbst des Jahres einen erneuten Anlauf. Dabei streiten wir dafür, die Zeit- und Bewährungsaufstiege für die Entgeltgruppen 2 bis 8 wieder zu vereinbaren. Für die Aufstiege über drei Jahren gibt es schon einen Konsens. Der Bewährungszeitraum über fünf Jahre könnte auch noch verabredet werden. Längere Zeiträume sind nach dem jetzigen Verhandlungsstand nicht mehr erreichbar.

#### **5. Lebensalterstufen**

Wird eine nach dem 1. April 2010 erreichte Lebensalterstufe, mit rückwirkendem Inkrafttreten des TV-L wieder aberkannt und muss ich den Betrag dann gegebenenfalls wieder zurückzahlen?

#### **Antwort:**

Dieser Punkt ist weder mit dem Land Berlin noch mit den Hochschulen geklärt. Er wurde in den Redaktionsverhandlungen mit dem Land besprochen und als Forderung formuliert. Wie aus dem letzten Tariftelegramm zu den Verhandlungen zu entnehmen ist, konnte keine Klärung der strittigen Punkte erreicht werden. Wir werden den weiteren Verhandlungsverlauf abwarten müssen.

## 6. Erfahrungsstufen

Wie wirken sich Unterbrechungen durch Krankheit, unbezahlten Urlaub, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Sabatjahr, Mutterschutz etc. auf meine Erfahrungsstufen aus.

1. Bei "Alt"-Beschäftigten
2. Bei Einstellungen nach Inkrafttreten des TV-L

### Antwort:

Die Unterscheidung zwischen Alt- und Beschäftigten spielt in Bezug auf diese Frage keine Rolle. In § 17 des TV-L ist geregelt:

Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 3 Satz 1 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

<sup>2</sup>Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sowie Zeiten einer Unterbrechung bei Beschäftigten, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (Saisonbeschäftigte), sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet

## 7. Welche Aufstiegschancen habe ich, um eine Entgeltgruppe höher zu kommen?

Gibt es Bewährungsaufstiege im TV-L?

Werden Bewährungsaufstiege noch durchgeführt und unter welchen Bedingungen

1. Bei "Alt"-Beschäftigten,
2. Bei Einstellungen zwischen dem 1. April 2010 und dem Termin des rückwirkenden Inkraft-Setzens des TV-L
3. Bei Einstellungen nach Inkrafttreten bzw. -setzen des TV-L

### Antwort:

Nach jetziger Rechtslage gibt es Bewährungsaufstiege nur noch für Altbeschäftigte. Wenn diese Aufstiege vollzogen sind, bestehen Aufstiegschancen nur, wenn höherwertige Tätigkeiten übernommen werden. Das kann sich wieder ändern, wenn eine Vereinbarung zu den Tätigkeitsmerkmalen mit den Ländern abgeschlossen wurde, die dann auch für die Hochschulen gelten wird.

## 8. Ich habe meinen Arbeitsvertrag nach dem 1. April 2010 erhalten.

Der Arbeitsvertrag beinhaltet folgende Klauseln:



(1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 in der am 01. Januar 2003 geltenden Fassung unter Berücksichtigung der sich durch die Tarifverträge vom 31. Januar 2003 ergebenden Änderungen.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Tarifverträge, die die Beuth-Hochschule für Technik Berlin schließt oder denen die Beuth-Hochschule für Technik Berlin im Falle eines Eintritts in einen Arbeitgeberverband dann unterworfen ist, die o. g. Arbeitsbedingungen gemäß § 4 Abs. 5 TVG ergänzen bzw. ersetzen.

Habe ich automatisch nach der rückwirkenden Inkraftsetzung des TV-L zum 1. April 2010 einen Arbeitsvertrag nach TV-L geschlossen oder muss die Hochschule mich zu den BAT Bedingungen überleiten? Kommen Rückzahlungen auf mich zu?

**Antwort:**

Der Text des Arbeitsvertrages regelt eindeutig, dass das jeweilige Tarifvertragsrecht der Beuth Hochschule für Technik gilt. Es gilt also der Tarifvertrag, der mit der Hochschule abgeschlossen wurde. Eine Überleitung entfällt in diesem Fall, weil es sich dann um eine Neueinstellung auf Basis des TV-L handelt. Über die Frage der Rückzahlung wird noch verhandelt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass eine Rückzahlung gefordert wird.

**9. Welches Tarifrecht gilt eigentlich derzeit ?**

Derzeit gilt der Anwendungstarifvertrag Berliner Hochschulen vom 22.01.2004 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 17.02.2005 und dadurch der BAT und BMT-G aus dem Jahre 2003 mit der Tabelle aus dem Jahr 2004. Dazu gilt der Lohn- und Vergütungstarifvertrag Nr. 1 vom 20. April 2010.